GRUNDSCHULE
MÜNCHBERG
MITEINANDER FÜREINANDER

Stand 07.01.2021

Schutz- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

An der Grundschule Münchberg existiert ein Hygieneplan und ein Sicherheitskonzept, welche grundsätzliche Maßnahmen regeln. Im Folgenden sollen spezielle Maßnahmen dazu beitragen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Erziehungsberechtigte werden darum gebeten, mit Ihrem Kind die Schutz- und Hygiene-maßnahmen unserer Schule zu besprechen. Bei Unverträglichkeiten gegenüber Desinfektions-mitteln muss die Schule und das Kind von den Erziehungsberechtigten informiert werden.

Inhalt

1. Hygieneregeln an der Grundschule Münchberg 4
1.1. Allgemeine Hygieneregeln 4
1.2. Weitere Hygieneregeln an der Grundschule Münchberg zu Hochinfektionszeiten 4
1.3. Spezielle Hygieneregeln an der Grundschule Münchberg zu Corona-Zeiten 4
2. Organisatorische Maßnahmen im Schulhaus und auf dem Schulgelände 5
2.1. Allgemeines 5
2.2. Klassenraum und Unterricht 6
2.3. Pause 7
2.4. Aufenthalt von Personen im Schulgebäude 7
2.5. Erste Hilfe 8
2.6. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude 8
3. Gruppenbildung unter Coronabedingungen 9
4. Fachspezifische Regelungen 10
4.1. Sport 10
4.1.1. Sport nach gültigem Drei-Stufen-Plan 10
4.1.2. Sport in Hochinfektionsphase 10
4.9. Musik 10
4.9.1. Musik nach gültigem Drei-Stufen-Plan 10
4.9.2. Musik in Hochinfektionsphase 11
5. Coronafall an der Schule 12
5.1. Vorbereitung 12
5.2. Fall an der Schule 12
5.3. Infoschreiben des Staatsministeriums 14
6. Maskenpflicht 15
6.1. allgemein 15
6.2. Maskenpflicht im Unterricht 17
6.3. Befreiung von der Maskenpflicht 17
6.4. Umgang mit „Maskengegnern“ *(vgl. RHP 6.6)* 18
7. Desinfektion 19
8. Lüftung der Räumlichkeiten 20
9. Verhalten im Krankheitsfall 21
9.1. Umgang im Krankheitsfall (Im Drei-Stufen-Plan) 21
9.2. Änderung beim Umgang mit akuten Krankheitssymptomen in Hochinfektionsphasen 23
9.3. Für Lehrkräfte gilt: 25
10. Organisation des Unterrichts bei Teilung der Klassen/ tageweiser Wechsel 26
11. Schulspezifische Konzepte für Alternativszenarien 26
12 Weitere Maßnahmen (Hochinfektionsphasen) 27
11.1. Der Drei-Stufen-Plan 27
Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis): 27

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis): 27
Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):..... 27
11.2. Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schule je nach Situation vor Ort und sehr hoher Infektionsgefahr (Stufe ROT) 28

1. Hygieneregeln an der Grundschule Münchberg

1.1. Allgemeine Hygieneregeln

1. Wir waschen uns regelmäßig (vor allem vor dem Verzehr von Lebensmitteln) und gründlich die Hände mit Seife für 20 – 30 Sekunden.
2. Wir achten auf die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
3. Wir vermeiden eigenen und fremden Körperkontakt, vor allem von Augen, Nase und Mund.
4. Wir lüften die Räume gut durch (mindestens 5 Minuten nach jeder Schulstunde).
5. Auf die Toilette gehen wir nur einzeln, wir waschen uns die Hände.
6. Wenn wir krank sind (z. B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall), besuchen wir nicht die Schule.
7. Bei auftretenden meldepflichtigen Infektionskrankheiten eines Schulkindes muss die Schule informiert werden. Bei Krankheitsfällen in der Familie bittet die Schule um Mitteilung durch die Eltern.
8. Zum Naseputzen nutzen wir ein frisches Taschentuch und gebrauchte Taschentücher kommen sofort in den Müll.

1.2. Weitere Hygieneregeln an der Grundschule Münchberg zu Hochinfektionszeiten

1. Wir verzichten auf einen Handschlag.
2. Nach dem Betreten des Schulhauses desinfizieren wir uns nach Möglichkeit die Hände.
3. Wir vermeiden die gemeinsame Nutzung von Gegenständen (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen usw.)
4. Nach dem Toilettengang waschen wir uns gründlich die Hände und danach können wir sie im Unterrichtsraum unter Aufsicht desinfizieren.
   (Bei Unverträglichkeiten gegen Inhaltsstoffe von Desinfektionsmitteln müssen die Erziehungsberechtigten die Schule informieren und das Kind sich die Hände unter der Aufsicht der Lehrkraft erneut waschen.)
5. Wir trinken nur aus der eigenen Flasche und essen nur unsere eigene Brotzeit.

1.3. Spezielle Hygieneregeln an der Grundschule Münchberg zu Corona-Zeiten

1. Wir halten Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Menschen („3-Fliesen-Gebot“) und beachten eventuelle Markierungen und Wegrichtungen.
2. Im Klassenzimmer bleiben wir auf unserem Platz sitzen.
3. Wenn wir aufstehen wollen/müssen oder Hilfe brauchen, melden wir uns.
4. Wir beachten die AHA-Regel: Abstand – Hygiene – Alltagsmaske!
5. Im Schulbus muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
6. Auf dem Schulgelände gilt die „Maskenpflicht“. Zu Schul- und Unterrichtszeiten tragen wir eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn es schwer ist, das Abstandsgebot einzuhalten (Kommen, Gehen, Garderobe, bei Erklärungen am Arbeitsplatz usw.). An unserem Arbeitsplatz können wir diesen **ordnungsgemäß** abnehmen, **soweit es keine andere Anordnung gibt.**
7. Bei Partner- und Gruppenarbeiten sowie Sitzkreisen setzen wir die Maske auf.
8. Wir achten auf sicheren Umgang mit der Maske!
9. Die Masken legen wir nicht auf den Tisch, sondern in die Schultasche oder hängen sie auf, wenn wir sie nicht benötigen.
10. Masken lassen wir nirgends liegen und wir berühren keine fremden Masken.
11. Wir machen in Zonen jahrgangsgetrennt Pausen, tragen eine Maske dabei und achten auch auf das Abstandsgebot.
12. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Hygieneregeln wird ein Ausschluss aus der Betreuung/dem Unterricht angedacht.

2. Organisatorische Maßnahmen im Schulhaus und auf dem Schulgelände

2.1. Allgemeines

- Auf dem Schulgelände gilt die AHA-Regel (Abstand - Hygiene/Händewaschen - Alltagsmaske).

- Markierungen auf den Fluren und im Pausenhof machen auf die Abstandsregelung (1,5m) aufmerksam.

- Es gilt ein Einbahnstraßensystem, um die Begegnungen im Schulhaus zu reduzieren.

- Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

- Es werden zusätzlich zum üblichen Haupteingang weitere Eingänge genutzt, welche sich für die Kinder/Klassen durch das Einbahnstraßensystem anbieten.

- Personenansammlungen sollen vermieden werden. Schulisches Personal ist angehalten an den Eingängen, Fluren und Garderoben, sowie an der Bushaltestelle auf Abstand hinzuweisen und die Maskenpflicht einzufordern.

- Morgenaufsicht
    - wird in 4 Zonen (Jahrgang) angeboten (4 im Pausenhof, markiert durch Schilder)
    - bei SEHR schlechtem Wetter können die Kinder ins Klassenzimmer gelassen werden. Dort müssen sich die Kinder auf den Platz setzen und können sich dort sinnvoll beschäftigen.
    - Die Eltern werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die Kinder keine unnötige Wartezeit vor Unterrichtsbeginn in der Schule verbringen.

- Bus-, Morgen- und Pausenaufsichten überwachen die Einhaltung der Hygienevorschriften.

- In den Klassenzimmern stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung, die nur unter Aufsicht aufgestellt und genutzt werden.

- Seifenspender und Trocknungstücher in den Toiletten und Klassenzimmern werden regelmäßig aufgefüllt.

- An den Waschbecken hängen Anleitungen zum „richtigen Händewaschen“.

- Dem Sachaufwandsträger werden die aktuellen Reinigungsvorschriften über den Hausmeister weitergeleitet.

- Im Lehrerzimmer werden Handdesinfektionsspender aufgestellt.

- Das Personal muss auch in den „Funktionsräumen“ darauf achten, dass Abstände eingehalten werden und regelmäßig gelüftet wird.

2.2. Klassenraum und Unterricht

- Sitzplätze bleiben fest im Klassenverband. Ist aufgrund von Zimmerwechseln eine Nutzung des Tisches durch eine andere Person notwendig, muss der Arbeitsplatz von der abgebenden Lehrkraft gereinigt werden.

- Es werden möglichst Einzeltische verwendet und eine frontale Sitzordnung geschaffen. Die Raumgröße soll ausgenutzt und alle Möglichkeiten des Einzelplatzes ausgeschöpft werden. Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen – an Einzeltischen sitzen.
  → Keine unbesetzten Tische in den Klassenzimmern!!!!

- Der nicht fest installierte und gut dimensionierte Spuckschutz am Pult und an den Schülertischen sorgt für Trennung der Arbeitsplätze. Beim Lüften muss der Spuckschutz umgelegt werden.

- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine **„blockweise“ Sitzordnung** der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten.
  Bei jahrgangsübergreifenden Gruppen (z.B. Rk3/4), greift zusätzlich wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Jahrgangsstufen.

- Ist eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen (Notebook, Sportgeräte usw.) nicht zu verhindern, müssen diese Gegenstände gereinigt werden. Dafür stehen in jedem Raum Reinigungstücher zur Verfügung. Vor Gebrauch sind die Hände zu waschen.
  Die Schüler müssen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

- AHA - Regeln werden regelmäßig im Unterricht behandelt.

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.
  → Konferenzen werden an der Grundschule Münchberg weiterhin in der Aula abgehalten.
  → Alternativ werden Online-Konferenzen in Teams durchgeführt.
  →Auf eine entsprechende Lüftung muss dabei geachtet werden.
- In diesem Fall gilt die Kontaktbeschränkung nach § 3 der 8. BayIfSMV nicht, da es sich um berufliche, dienstliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten handelt.

- Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand

- Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich

2.3. Pause

- Es gibt feste Zuordnungen für die Jahrgangsstufen auf dem Pausenhof. In der Pause gilt die Maskenpflicht. Vor und nach der Pause müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

- Pausenspielzeug (Händewaschen!)
    - Pro Klasse kann ein Ball mitgenommen werden, der sich zugespielt werden kann (kein Spiel!). Wasseraufsaugende Bälle sind bei nassem Boden zu vermeiden.
    - Sprungseile sind erlaubt - jede Klasse erhält eine gewisse Anzahl an Sprungseilen.
    - Evtl. wird weiteres Pausenspielzeug ausgeteilt.
    - Alte Spiele sollen neu entdeckt werden.

- Kontaktspiele in der Pause sind nicht erlaubt.

- Alternative Pausenbeschäftigungen ohne Kontakt sollen den Kindern nahegelegt werden (Fangen mit Schaumstoffrohr, Hüpfspiele, Fitnessstationen, …)

2.4. Aufenthalt von Personen im Schulgebäude

- Personen, die
    - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchs-sinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
    - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
    - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

  dürfen die Schule nicht betreten.
  → Hinweisschilder weisen an jeder Tür darauf hin!
  → Für Gäste steht nur der Haupteingang zur Verfügung.

- Dokumentation und Nachverfolgung
  Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, dokumentieren wir an der Grundschule Münchberg die Besucher.
    - Beim einzigen Haupteingang muss ein Dokumentationszettel ausgefüllt werden, der auch auf der Homepage zum Download bereitsteht.
    - Nur bei Abgabe des Zettels ist der Zutritt möglich.
    - Gäste werden am Eingang abgeholt. Dabei wird der Dokumentationszettel geprüft und chronologisch abgeheftet.
    - Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Zwischentür verschlossen und somit kein ungehinderter Zugang möglich ist.
    - Vorlagen und ausreichend gereinigte/unbenutzte Stifte stehen zur Verfügung.
    - Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten.
    - Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

- Elternabende und Sprechstunden
    - Alternative Möglichkeiten der Kommunikation (Telefon, Videokonferenz, Mail, …) sollten ausgeschöpft werden.
    - Persönliche Kontakte sollten so wenig wie möglich erfolgen, sind aber manchmal pädagogisch notwendig.
    - Zu Elternabenden wird in der Regel nur ein Elternteil zugelassen. (Bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten und aus anderen besonderen Gründen

kann davon abgesehen werden, wenn sich die betreffenden Erziehungsberechtigten mit der Schule in Verbindung setzen und darum bitten. Auf diese Möglichkeit sollte in Elterngesprächen, Einladungen und Elternbriefen durch die Klassenleitung bei gegebenen Anlass hingewiesen werden.)

- Dokumentation MSD
  - Am 30.09.2020 wurde mit dem zuständigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) Frau Barbara Friedrich folgende Dokumentationsweise abgesprochen
  - Im Fach des MSD im Lehrerzimmer liegt eine Liste, in der der MSD seine Kontakte dokumentiert.
  - So kann schnell nachverfolgt werden, wann der MSD im Schulhaus war welche Kontakte bestanden.

2.5. Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden.
  → 3 Mund-Nasen-Schutze sind in jedem Koffer
  → Einweghandschuhe werden aufgerüstet
  → Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschen-maske) empfohlen.
  Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.

2.6. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

- Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG).

- Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann.

- Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

3. Gruppenbildung unter Coronabedingungen

- Jahrgangsgemischte Gruppen, in denen Schülerinnen und Schüler aus mehreren Klassen zusammenkommen, sind im Schulalltag in vielen Fällen unvermeidbar. Der Rahmenhygieneplan Schulen sieht hierfür gesonderte Hygieneregeln (blockweise Sitzordnung im Klassenzimmer, vgl. Nr. 5.4 a) RHP) vor.

- Für den **Religionsunterricht** haben das Katholische Büro Bayern und das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern alternative, von den beiden Kirchen autorisierte Formen eines **temporär kooperativen Religionsunterrichts erarbeitet**. Je nach den Gegebenheiten vor Ort kann so in besonderen Fällen die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen vollständig oder zumindest weitgehend vermieden werden, die im Religions- und Ethikunterricht aus organisatorischen Gründen häufig erfolgt.

- An der Grundschule Münchberg wird die Variante A umgesetzt. Einverständnis aller Beteiligten liegt vor:
    - Die beteiligten Ethik- und RU-LK erteilen abwechselnd (= turnusmäßig) in Präsenz ihren Fachunterricht im Klassenverband.
    - Die Länge des Turnus/Blockes wird 4 bzw. 3 Wochen betragen. Ein Plan wird erstellt.
    - Die Schüler*innen der anderen Konfession bzw. die Schüler*innen mit dem Fach Ethik
        - nehmen bei Einverständnis der Eltern an dem Fachunterricht teil oder
        - werden dort beaufsichtigt. Sie bearbeiten entsprechende Arbeitsaufträge ihrer Religions- bzw. Ethiklehrkraft (Absprache mit der Klassenleitung möglich!).
    - Eine Benotung erfolgt für die evangelischen Kinder durch die evangelische Lehrkraft, die katholischen Kinder durch die katholische Religionslehrkraft und die Kinder des Ethikunterrichtes durch die Ethik-Lehrkraft. (ggf. können Rücksprache mit den anderen Lehrkräften erfolgen, wenn die Kinder auch am Unterricht der anderen Gruppen teilgenommen haben)

4. Fachspezifische Regelungen

Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schule je nach Situation vor Ort und sehr hoher Infektionsgefahr (Stufe ROT) weiter unten beachten und prüfen, ob Gültigkeit noch gegeben ist.

4.1. Sport

4.1.1. Sport nach gültigem Drei-Stufen-Plan

- Kontaktspiele sollen vermieden werden.

- Eine Reinigung der Handkontaktflächen und Geräte ist im Sportunterricht nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Daher muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

- Im Anschluss an den Sportunterricht müssen Sporthalle und Umkleiden intensiv gelüftet werden.

- Sportunterricht je nach Stufe:
    - Stufe 1: ja
    - Stufe 2: ja, aber mit Mindestabstand oder MNB
    - Stufe 3: ja, mit Mindestabstand, innen zusätzlich mit MNB

4.1.2. Sport in Hochinfektionsphase

- Sportunterricht ist möglich.
- Bei Sport im Innenbereich ist eine MNB zu tragen, soweit nicht das Gesundheitsamt befreit hat und der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben.
- Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung).
- Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen.
- Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt
  (http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573)

ACHTUNG Hochinfektionsphase: evtl. Sportunterricht mit Ausnahme der Qualifikationsphase des Gymnasiums ausgesetzt. Hier sind besondere Bestimmungen zu beachten.

4.2. Musik

4.2.1. Musik nach gültigem Drei-Stufen-Plan

- Im Klassenverband darf ein kurzes Lied mit Mund-Nasen-Bedeckung gesungen werden, im Anschluss muss gelüftet werden.

- Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.

- Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungs-frequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

4.2.2. Musik in Hochinfektionsphase

- Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.

5. Coronafall an der Schule

5.1. Allgemein

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt folgendes reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

- Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler während der regulären Unterrichtsphase mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird für die jeweilige Schulklasse bzw. Lerngruppe sofort ab Diagnose für fünf Tage die Quarantäne bzw. Kohortenisolation durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- Mit dem Tag der Diagnosestellung (= Bekanntwerden des positiven Testergebnisses) beginnt die Kohortenisolation
  (siehe https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/12/20201205_infoblatt_kohortenisolation-schueler.pdf).
- Am fünften Tag sollen die unter Kohortenisolation stehenden Schülerinnen und Schüler mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test im Rahmen der vorhandenen Testmöglichkeiten getestet werden.
- Die negativ getesteten Schülerinnen und Schüler werden wieder zum Unterricht zugelassen.
- Vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist der Schulleitung unaufgefordert eine „Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2“ vorzulegen oder zu übermitteln.

5.2. Vorgehen bei einem positiven Coronafall in Grundschule Münchberg

5.2.1. Vorbereitung

- Kontaktlisten herstellen
  - WICHTIG: neuestes Format, da das Gesundheitsamt nur diese ohne aufwendige Handarbeit ins System einlesen kann.
    https://www.landkreis-hof.de/download-kpliste
  - Nacharbeit der ASV Exporte nötig; neuen Bericht erstellt, mit Formelumrechnung muss aber Straße und Hausnummer zusammengefügt werden!
  - eine Liste für jede Klasse
  - eine Liste für Lehrer
  - eine Liste für nichtunterrichtendes Personal (Drittkraft, JaS, Schulbegleiter, MSD, Hauspersonal, VA usw.)

- Standardmails vorbereiten
  - an die Eltern der Klasse
    - → ggf. Variante für Abholung, wenn am Vormittag während des Unterrichtes Info kommt
    - → keine Busfahrt möglich!
  - an die Eltern der Schule
    - → knappe Info über positiven Fall an Schule

- Bestätigung der Schule für Besuch des Kindes in Quarantäneklasse vorbereiten

5.2.2. Fall an der Schule

- Email an die Eltern der betroffenen Klassen
  - Standardmail

- Email an die Schulfamilie

- Kontaktlisten anpassen
  - Dazu klären:

→ Wie lange lag letzter Kontakt zurück?
→ Wer war überhaupt von den Schülern in der Klasse?
→ Welche Lehrer haben unterrichtet?
→ Wann und wie lange haben sie unterrichtet?
→ Trugen sie FFP2-Masken?
→ Wie wurde der Unterricht gehalten (im Freien, mit viel Abstand, ….)?

- Hochladen der angepassten Listen
  https://www.landkreis-hof.de/upload-kpliste

- Meldung des besonderen Vorkommnisses an
  - Schulamt (mit Namen!)
  - besonderevorkommnisse@reg-ofr.bayern.de (nur Namenskürzel)

- versenden des Schreibens „Kohortenisolation…“ vom Gesundheitsamt, wenn Testtermin/Ort bekannt ist

- Auf Anfrage
  - versenden der schulischen Bestätigung über Besuch der „Quarantäneklasse“

5.3. Infoschreiben des Staatsministeriums

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

COVID-19
Quarantäne von Schülerinnen und Schülern, in deren Schulklasse oder Lerngruppe eine SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist

Ergänzende Informationen zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 2. Dezember 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-736

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich weltweit mit großer Geschwindigkeit verbreitet. In vielen Fällen verläuft die Infektion, die als „COVID-19" bezeichnet wird, mild, ähnlich wie eine Erkältung mit Husten, Fieber und gelegentlich auch Schnupfen. Bestimmte Personengruppen, insbesondere Menschen mit ernsten Vorerkrankungen, haben zudem ein höheres Risiko für schwere Verläufe, ebenso Seniorinnen und Senioren. Sie brauchen unseren besonderen Schutz.

Verpflichtung zur Isolation

Für alle Schülerinnen und Schüler, in deren Schulklasse oder Lerngruppe eine SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist, gilt: Sie sind auf Grund staatlicher Anordnung verpflichtet, sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben („Kohortenisolation"). Das Gesundheitsamt unterrichtet über das weitere Vorgehen.

Die häusliche Quarantäne trägt dazu bei, die Ansteckung weiterer Personen zu vermeiden. Auf diese Weise leisten die Schülerinnen und Schüler einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und schützen all jene, für die COVID-19 zur lebensbedrohlichen Gefahr werden kann.

Die Quarantäne endet, wenn ein Test auf SARS-CoV-2, der frühestens am fünften Tag nach dem Vorliegen des positiven Testergebnisses der positiv getesteten Mitschülerin beziehungsweise des positiv getesteten Mitschülers vorgenommen wurde, ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des Ergebnisses. Ist das eigene Testergebnis hingegen positiv, besteht eine Infektion mit SARS-CoV-2 und die Isolation muss fortgesetzt werden; das Gesundheitsamt unterrichtet darüber.

Die Verpflichtung zur Quarantäne und alle damit verbundenen Verhaltensregeln sind festgelegt in der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 2. Dezember 2020, deren verfügender Teil zusammen mit dieser Information übermittelt wird.

Wissenswertes zu Verhalten und Hygiene

- *Wo erfolgt die Quarantäne?*
  Die Quarantäne muss in der Wohnung oder einem anderen räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes erfolgen. Diese Räumlichkeiten dürfen während der Quarantäne nicht verlassen werden. Erlaubt ist aber, zeitweise auf den Balkon, die Terrasse oder in den eigenen Garten zu gehen, wenn dieser direkt an das Haus anschließt und nicht gemeinschaftlich genutzt wird.
- *Muss die ganze Familie in Quarantäne?*
  Die Quarantäne gilt für die Kinder der jeweiligen Schulklasse, nicht aber für ihre Eltern, Geschwister oder andere Haushaltsmitglieder.
- *Was ist zu beachten?*
  Während der Zeit der Quarantäne ist darauf zu achten, so gut wie möglich Abstand zu den anderen Mitgliedern des Haushalts zu halten und die Hygieneregeln zu berücksichtigen – soweit dies für Kinder möglich ist. Hier ist Augenmaß gefragt: Nicht immer können die Abstandsregeln konsequent umgesetzt werden, denn Kinder brauchen Fürsorge und Zuwendung. Es sollte versucht werden, die Hygieneregeln so gut es geht einzuhalten und individuelle Lösungen für die Situation zu finden; die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung informiert darüber unter **www.infektionsschutz.de**. Es ist wichtig, dass die Maßnahmen kindgerecht und lebensnah sind.
- *Sollte sich der Gesundheitszustand des Kindes während der Isolation verschlechtern oder anderweitig ärztliche Hilfe nötig sein,*
  ist der Haus- oder Kinderarzt, der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns unter der Telefonnummer **116 117** oder gegebenenfalls der Notarzt zu verständigen. Beim Anruf ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass sich die Schülerin bzw. der Schüler derzeit in Quarantäne befindet, weil in der Klasse eine Infektion mit dem Coronavirus aufgetreten war. Auch das Gesundheitsamt ist zu informieren.

Weitere Informationen rund um COVID-19 finden Sie unter **www.stmgp.bayern.de/coronavirus**

Stand der Information:
2. Dezember 2020

6. Maskenpflicht

6.1. allgemein

- Es herrscht auf dem Schulgelände und allen Begegnungsflächen Maskenpflicht.

    - Personen, welche der Maskenpflicht nicht nachkommen, werden von der Schulleitung des Geländes verwiesen. Schüler werden bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten beaufsichtigt.
    - Das Personal hat Vorbildfunktion.
    - Die Schüler können am Arbeitsplatz die Maske abnehmen, soweit es die Infektionslage zulässt.
    - Das Gesundheitsamt kann das Tragen der Maske während des Unterrichts anordnen.
    - Lehrkräfte setzen die Maske auf, wenn Sie durch die Klasse gehen müssen.
    - Muss aus pädagogisch didaktischen Gründen der Abstand zum Schüler unterschritten werden, setzen beide nach Möglichkeit die Maske auf.
    - Bei Partner- und Gruppenarbeiten sowie Sitzkreisen setzen wir die Maske auf.

- **Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal** haben die MNB ebenso wie Schülerinnen und Schüler auf allen Begegnungsflächen einschließlich Lehrerzimmer zu tragen.

- Am jeweiligen Arbeitsplatz im Unterrichtsraum je nach aktuellem Sachstand und nach aktueller Anweisung die MNB abgenommen werden.

- Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen.

- Verwendete Masken müssen vom Gesundheitsamt freigegeben sein.

- Unter bestimmten Bedingungen kann von der Maskenpflicht auf dem Pausenhof und außerschulischen Lernorten abgesehen werden, wenn die Klasse alleine ist und ausreichender Abstand (mehr als 1,50m) sichergestellt ist.

- Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:
    - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
    - Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
    - Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
    - Magnethaken an den Tischen bzw. vorhandene Haken ermöglichen das Aufhängen zum Aufbewahren am Tisch.
    - Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung.
    - Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
    - Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html zu finden.

- Ein Merkblatt zum Umgang mit der Maske ist auf der Homepage veröffentlicht.

- Im Unterricht wird der richtige Umgang im Schulalltag regelmäßig besprochen. https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialiendownloads/bildungseinrichtungen.html?L=0

- Es muss natürlich kein professioneller Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Wie bei der allgemein geltenden Maskenpflicht müssen Mund und Nase bedeckt sein. Dies ist durch einen Schlupfschal, Tuch ebenso gegeben wie durch eine selbstgenähte Mund-Nasen-Bedeckung.

- Für Schülerinnen und Schüler kann kurzzeitig davon abgesehen werden, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 8. BayIfSMV).

- Das Tragen einer Maske sei für die Schüler grundsätzlich zumutbar. Weil Schüler wegen der Schulpflicht das Tragen einer MNB nicht vermeiden könnten, verlange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedoch, dass ihnen während Pausen **im Freien und unter Einhaltung des Mindestabstands** eine Tragepause ermöglicht werde.

- Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).

- Eine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der MNB ist in der BayIfSMV nicht vorgeschrieben. In Bayern können im Arbeitsschutz auch Alltagsmasken verwendet werden, die der BayIfSMV entsprechen.

- **Klarsichtmasken als Mund-Nasen-Bedeckung**
  Das Gesundheitsministerium hat – basierend auf einer Neubewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – klargestellt, dass **Klarsichtmasken** aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig **nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen.**

- Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

- Das Mitführen von Ersatzmasken wurde den Eltern angeraten.

- Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen,
  - soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen;
  - Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, ist grundsätzlich nicht möglich.

6.2. Maskenpflicht im Unterricht

- Kann vom Gesundheitsamt angeordnet werden.

- Maskenpflicht besteht in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte auch im Unterricht (d.h. auch am Sitzplatz!).

- Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können die Gesundheitsämter nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen, insbes. wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

- Lehrer und sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal:
    - Die genannten Personen haben die MNB ebenso wie Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen sowie auf allen Begegnungsflächen einschließlich Lehrerzimmer zu tragen.
    - Auch am Arbeitsplatz im Klassenzimmer darf die MNB nicht abgenommen werden.
    - Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen.

- Erholungspausen
    - Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht.
    - Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts soll für Tragepausen/Erholungsphasen gesorgt werden. Schülerinnen und Schülern kann in Ausnahmefällen gestattet werden.

- Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB abnehmen
    - auf den Pausenflächen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist,
    - während bzw. für die Dauer der Stoßlüftung im Klassenzimmer
    - während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer.

- **Tragepausen**: Während des Lüftens können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte die MNB am Platz abnehmen, selbst wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

6.3. Befreiung von der Maskenpflicht

- Antrag durch die Eltern über schuleigenes Formular

- Entscheidung trifft die Schulleitung

- Attest notwendig, welches die Vorgaben erfüllt:
    - Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne.
    - Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen,
        - welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und
        - inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt.

        - Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

- Befreiung hat Gültigkeit von drei Monaten. Dann kann erneute ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

- Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll – soweit möglich –
    - auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).
    - Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä.
    - Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.

6.4. Umgang mit „Maskengegnern“

Mit der Neufassung der 10. BayIfSMV wurde auch die Position der Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten gestärkt, die sich der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beharrlich verweigern.

- Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen; dies gilt **künftig für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen** (bisher: ab Jgst. 5). Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sind unverzüglich zu informieren. Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen.

- Über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen hinaus können Verstöße gegen die Maskenpflicht an Schulen künftig gem. § 29 Nr. 15 der 10. BayIfSMV als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz geahndet werden.

- Die Rechtsprechung zur Nachvollziehbarkeit von Attesten, die von der Maskenpflicht befreien, hat Eingang in die neue Fassung des § 2 Nr. 2 der 10. BayIfSMV gefunden. Es kann daher künftig direkt auf den Text der Rechtsnorm verwiesen werden.
    - Nr. 2 Halbsatz 2 der 10. BayIfSMV wird diese Rechtsprechung aufgegriffen und festgelegt, dass die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt,
        - die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose),
        - den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10
        - sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

- Wird eine Befreiung von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, glaubhaft dargelegt, werden Alternativen zum Schutz der übrigen Schülerinnen und Schüler dargestellt. (Siehe Punkt „Befreiung von der Maskenpflicht“)

7. Desinfektion

- Aufgrund der Empfehlungen vom KUVB wird zunächst auf frei zugängliche Desinfektionsmittelspender verzichtet.

- Die Verwendung von Desinfektionsmitteln an Schulen ist grundsätzlich möglich. In den Klassenzimmern kann unter Aufsicht und Anleitung der Lehrkraft eine Desinfektion der Hände durchgeführt werden. Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden.

- Über die Durchführung und Notwendigkeit einer Flächendesinfektion muss die Stadt als Sachaufwandsträger und Verantwortlicher für die Reinigung entscheiden.

8. Lüftung der Räumlichkeiten

- Es ist auf eine **intensive Lüftung** der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.
  → Es ist darauf zu achten, dass sich Schulkinder nicht alleine in Zimmern mit geöffneten Fenstern aufhalten.

- Vor allem in den Pausen ist eine gute Durchlüftung notwendig.
  - Fenster auf! (Fensterbretter sollten dies ermöglichen!)
  - evtl. Trennwände umlegen

- Die CO2-Messgeräte sind als Indikator unbedingt zu beachten. (Eine CO2-Konzentration von 1.000ppm sollte nicht überschritten werden.) Vom Staatsminsiterium wurde die Empfehlung des Umweltbundesamts aufgegriffen, wonach grundsätzlich alle 20 Minuten intensiv zu lüften ist. Die Fenster sind dabei – wie bisher – vollständig zu öffnen, um eine Stoß- bzw. Querlüftung zu ermöglichen.

- Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. Dies ist an der Grundschule Münchberg der Fall. Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen könnten die Luftzirkulation beim Lüften behindern.
  - ☞ Daher **müssen** die Trennwände beim Lüften umgelegt oder vom Tisch genommen werden.
  - ☞ Vor allem bei starkem Wind ist dies auch ein Schutz der Trennwände, da sie sonst umfallen könnten.

- Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

- Luftreinigungsgeräte sollen über den Sachaufwandsträger angeschafft werden. Eine Anfrage wurde bereits gestellt.

- Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern.

9. Verhalten im Krankheitsfall

9.1. Umgang im Krankheitsfall (Im Drei-Stufen-Plan)

- Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schule je nach Situation vor Ort und sehr hoher Infektionsgefahr (Stufe ROT) weiter unten beachten und prüfen, ob Gültigkeit noch gegeben ist.

- Der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Schule wird dem Gesundheitsamt gemeldet.

- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein **entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.** Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

- Es wird ein Schema erstellt, in dem dargestellt wird, wie Erziehungsberechtigte im Falle einer Erkrankung des Kindes handeln sollten.

- Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

    - Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch in den Stufen 1 und 2 erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde.
      Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. Hiervon kann im Bereich der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren abgewichen werden (analog den Kindertagesstätten).

    - Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin, d.h. ohne Abwarten von 24 Stunden die Schule besuchen dürfen.

    - Bei Stufe 3 ist für einen Zugang an weiterführenden Schulen zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich, an Grundschulen bzw. Grundschulstufen der Förderzentren ist lediglich die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich.

    - Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

    - Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

    - In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich.

- Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. 5Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen.

- Bei Stufe 3 ist für eine Wiederzulassung an alle Schularten zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich.

- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die oben angeführten Regelungen zu den weiterführenden Schulen.

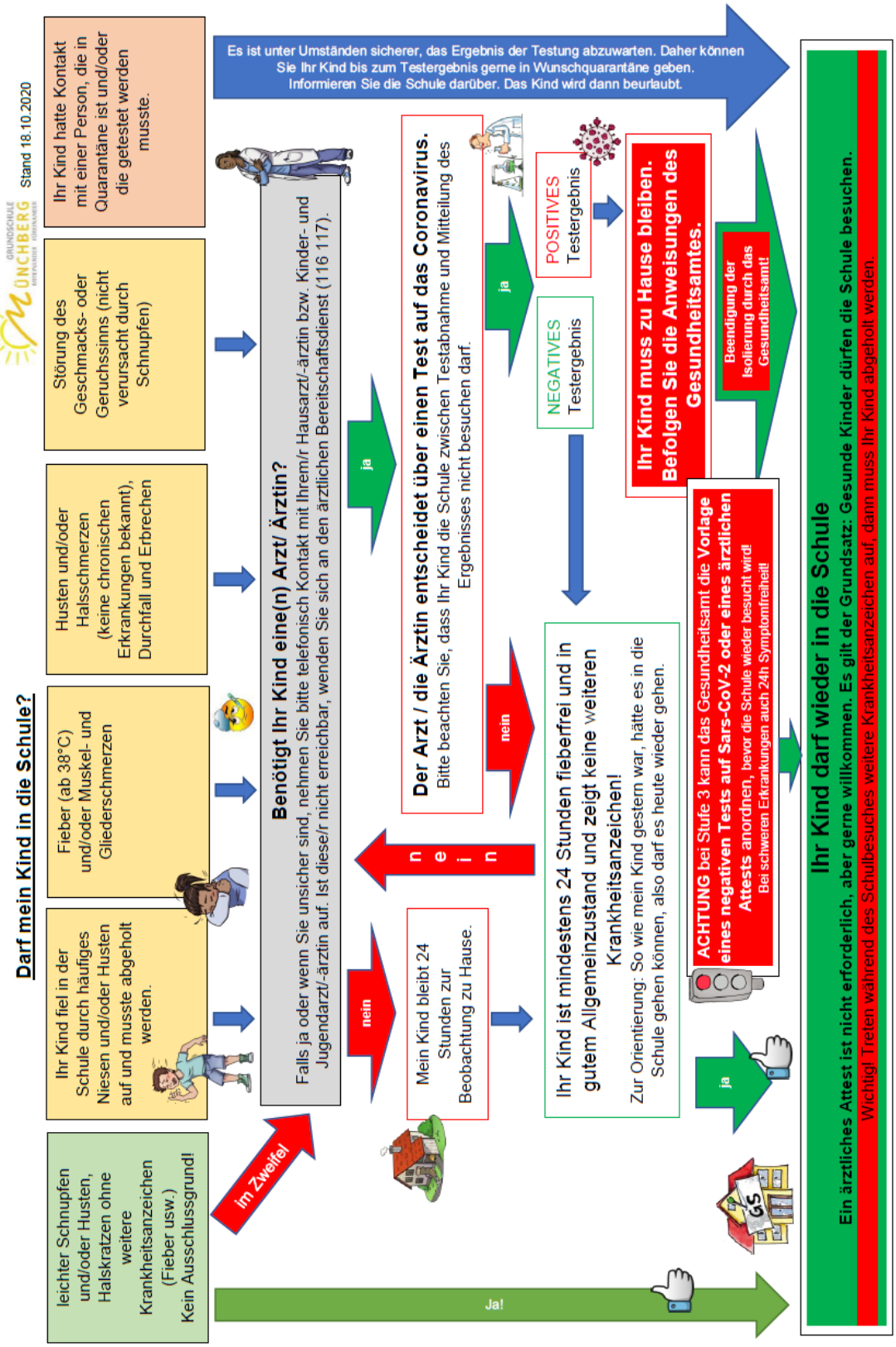

- Umgang bei Krankheiten
  Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich
  - Wiederzulassung zum Schulbesuch
    - wenn 24h symptomfrei
    - wenn 24h fieberfrei
    - nur mit ärztlichem Attest bzw. negativem Covid-19-Test (Entscheidung trifft Arzt)
    -
- Wenn Kinder wegen **leichten Erkrankungen** ohne reduzierten Allgemeinzustand aus vorsorglichen Gründen den Unterricht nicht besuchen und keinen Arzt besucht haben, kann im Einzelfall bei Glaubhaftmachung der Eltern von einer ärztlichen Bescheinigung abgesehen werden. Das Kind muss dann aber frei von jeglichen Symptomen sein.

9.2. Änderung beim Umgang mit akuten Krankheitssymptomen in Hochinfektionsphasen

Auf Empfehlung der medizinischen Fachexperten wurden die Regeln zum **Umgang mit akuten Krankheitssymptomen bei Schülerinnen und Schülern** erneut angepasst.

- Der geforderte fieber- und symptomfreie Zeitraum bei kranken Schülerinnen und Schülern vor einem erneuten Schulbesuch wurde **von 24 auf 48 Stunden verlängert**, dies entspricht nun den kürzlich eingeführten Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten.
- Die Vorlage **eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 bzw. eines ärztlichen Attests ist daher nicht mehr erforderlich**. So können Familien auch ein Stück weit entlastet werden.
- Auf Verlangen der Schulleitung müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden vorlegen. Hierfür kann das in der Anlage befindliche Formular verwendet werden.
- Für Lehrkräfte gelten die bisherigen Regeln unverändert weiter (vgl. auch die beigefügte Kurzfassung).

Formular: Schriftliche Bestätigung über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden

Betreffend: _____

(Name des Kindes)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mein Kind seit 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

- Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –

Stand: 11.12.2020

Änderungen gegenüber der Fassung vom 13.11.2020 sind jeweils gelb markiert.

Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit **akuten Krankheitssymptomen** wie

- **Fieber**
- **Husten**
- **Kurzatmigkeit, Luftnot**
- **Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns**
- **Hals- oder Ohrenschmerzen**
- **(fiebriger) Schnupfen**
- **Gliederschmerzen**
- **starke Bauchschmerzen**
- **Erbrechen oder Durchfall**

ist der Schulbesuch **nicht erlaubt**.

NEU: Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich,** wenn die Schülerin bzw. der Schüler

- **48 Stunden keine Krankheitssymptome mehr** zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
- **48 Stunden fieberfrei** war.

Die Vorlage eines **entsprechenden ärztlichen Attests oder eines negativen Covid-19-Tests** ist **nicht** erforderlich. Die Schulleitung kann jedoch von den Eltern eine **schriftliche Bestätigung** verlangen, dass das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei war.

Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

- **Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4** ist der Schulbesuch mit leichten Erkältungssymptomen **erlaubt.**
- **Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:**
  - **Ab dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind,** ist der Schulbesuch **nicht erlaubt.**
  - Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn
    - nach **mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber** entwickelt wurde und
    - im **häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen** leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.

9.3. Für Lehrkräfte gilt:

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten ohne Fieber) ist eine Tätigkeit des unterrichtenden und nicht-unterrichtenden Personals erst möglich, wenn mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde.
- Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR- oder AG-Test) oder einer ärztlichen Bescheinigung ist auch eine vorzeitige Tätigkeit möglich.
- Krankes unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall muss zu Hause bleiben und darf nicht eingesetzt werden.
- Es darf die Tätigkeit erst wieder aufnehmen, wenn das Personal bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.
- Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen.
- Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich.
- Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeitzeit getroffen.
- Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

10. Organisation des Unterrichts bei Teilung der Klassen/ tageweiser Wechsel

- Die Klassen werden in zwei Gruppen eingeteilt, welche im tageweisen Wechsel unterrichtet werden.

- Die Durchmischung wird aufgehoben und Religionsgruppen aufgelöst.

- Es soll sichergestellt werden, dass alle Gruppen den gleichen Unterrichtsstoff vermittelt bekommen.

- Es wird ein Plan erstellt, der festhält, wann welche Gruppe Präsenzunterricht hat.

- Die Klassenleitung ist verantwortlich für den Inhalt der Stunden, auch wenn sie nicht den Unterricht halten kann.

- Bei der Planung soll sich an den Regelungen des Wechselunterrichtes aus dem Schuljahr 2019-20 orientiert werden.

11. Schulspezifische Konzepte für Alternativszenarien

- Nichtteilnahme am Unterricht auf Basis eines fachärztlichen Attestes
    - Jitsi- oder Teamssitzung zur Erklärung der Aufgaben durch Klassenleitung
    - Ausdruck und Übergabe der Arbeitsblätter und Aufgaben oder Bereitstellung über Bayernbox
    - Regelmäßiger Kontakt zum Kind/Eltern soll halten werden.

- Quarantänemaßnahmen für einzelne Klassen = Distanzunterricht
    - Information der Lehrkräfte und Eltern über Schulmanager und Fehlliste per Ausdruck durch Schulleitung
    - Information des Schulamtes und Gesundheitsamtes durch die Schulleitung
    - Unterricht über Padlet, Videokonferenzen und Bereitstellung der Arbeitsblätter und Aufgaben über Bayernbox
    - Regelmäßiger Kontakt zum Kind/Eltern soll gehalten werden.

gestaffelter Unterrichtsbetrieb = Wechsel Präsenz- und Distanzunterricht
    - siehe folgende Planungen „Organisation des Unterrichts bei Teilung der Klassen / tageweiser Wechsel“

- Einstellung des gesamten Unterrichtsbetriebes = ausschließlich Distanzunterricht
    - Information der Lehrkräfte und Eltern über Schulmanager und über Homepage.
    - Information des Schulamtes und Gesundheitsamtes durch die Schulleitung
    - Unterricht über Padlet, Videokonferenzen und Bereitstellung der Arbeitsblätter und Aufgaben über Bayernbox und Abholkisten

12 Weitere Maßnahmen (Hochinfektionsphasen)

11.1. Der Drei-Stufen-Plan

Der bisherige Drei-Stufen-Plan wird ausgesetzt. Dies gilt zunächst für die Dauer der Gültigkeit der 8. BayIfSMV – d. h. voraussichtlich bis mindestens 30. November 2020.

KMS vom 01.09.2020
„Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt *(hier Landkreis Hof)* orientiert. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten.
Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – hierauf weisen die Fachleute ausdrücklich hin – muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) verpflichtend.

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden.

11.2. Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schule je nach Situation vor Ort und sehr hoher Infektionsgefahr (Stufe ROT)

- Gesundheitsämter entscheiden über weitere Maßnahmen

- Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Einzelmaßnahmen anordnen:
    - Einführung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen (d. h. i. d. R. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) oder
    - vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts.

- generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte in allen Jahrgangsstufen auch während des Unterrichts (Ausnahme nur noch in Einzelfällen durch Gesundheitsamt möglich)
    - Schülerinnen und Schülern kann in Ausnahmefällen gestattet werden, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen,
        - wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.
        - Ferner kann Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gewährt werden, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abzunehmen.

- Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen ist unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich.

Das Maßnahmen- und -Hygienekonzept wurde erstellt auf Basis des Rahmenhygieneplans vom 11.12.2020.

Udo Schönberger, R Schulleiter	Michaela Pruschwitz, KRin Stellv. Schulleiterin	Yvonne Kurz Sicherheits- und Hygienebeauftragte